

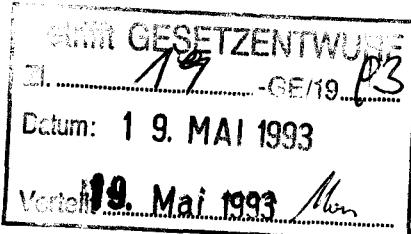
17/SN-274/ME  
14 Kop. 2**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**

PrsG-212.07

Bregenz, am 17.5.1993

An das  
 Bundesministerium für  
 Unterricht und Kunst  
 Minoritenplatz 5  
 1014 Wien

Auskünfte:  
 Dr. Herzog



Te1.(05574)511  
 Durchwahl: 2082

*S. Moos*

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird;

Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 4.2.1993, GZ. 12.797/11-III/2/92

Gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird, werden keine Einwendungen erhoben.

Auf folgendes Problem wird hingewiesen:

Die vorgeschlagene Fassung des § 3 Abs. 4 regelt den Zugang zum Unterrichtspraktikum weiterhin restriktiv, wenn auch die Anknüpfung der Zulassung an die österreichische Staatsbürgerschaft beseitigt wird. Zutreffend wird in den Erläuterungen ausgeführt, daß ein Universitätsabsolvent, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ist und in seiner ausländischen Ausbildung kein dem Unterrichtspraktikum gleichwertiges Praktikum besucht hat, nicht die Voraussetzungen der Hochschulrichtlinie erfüllt, wenn er nach den Vorschriften seines Heimatstaates ein solches für die Ausübung des Lehrerberufes benötigt. Er könnte daher zu Recht im Falle einer Bewerbung für einen Lehrerposten abgewiesen werden. Es mag jedoch fraglich sein, ob er diesfalls auch vom Unterrichtspraktikum ausgeschlossen werden kann und ob die im Entwurf vorgesehene Lösung nicht eine unzulässige Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne des Art. 28 des EWR-Abkommens bedeutet.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
1017 Wien  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien
- d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
  
1010 Wien
- e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
  
1014 Wien
- g) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
  
6020 Innsbruck  
  
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

